



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 25. September 2001 i.S. X. gegen Vet.-med. Fakultät (B 13/01)

- 1. Umschreibung der Voraussetzungen und des Umfangs beim Handeln von beschränkt Handlungsunfähigen Personen (Minderjährigen; E. 3a und b)*
- 2. Schuldner einer Leistung des Tierspitals kann nicht nur der Eigentümer, sondern unter Umständen auch der Halter eines Tieres sein. Definition des Halters (E. 3c).*
- 3. Wird ein Kostenkostenvoranschlag von mehreren Personen unterzeichnet, haften diese solidarisch für die Schuld (E. 3d)*

Sachverhalt (gekürzt):

Die Klinik für kleine Haustiere der Universität Bern (KKH) eröffnete X. die Verfügung, wonach sie der Klinik den Betrag von Fr. 500.-- schulde. Gegen diese Verfügung erhob die Mutter der damals noch minderjährigen X., Frau Z. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern. Sie beantragte sinngemäss, die Verfügung der KKH aufzuheben. Zur Begründung führte sie aus, nicht ihre Tochter sondern Herr Y. sei Eigentümer des verunfallten Hundes. Herr Y. habe auch schon diverse Akontozahlungen vorgenommen. Da X. unmittelbar nach Beschwerdeeinreichung 18 Jahre alt wurde, erklärte sie sich auf Verfügung des Präsidenten der Rekurskommission hin bereit, das von ihrer Mutter angehobene Beschwerdeverfahren in eigenem Namen weiterzuführen. Im Übrigen machte sie gemäss derselben Verfügung des Präsidenten der Rekurskommission Angaben über ihre Einkommens- bzw. Vermögenssituation im Zeitpunkt der Behandlungen des Hundes an der KKH: Ihr Einkommen als Praktikantin habe sich damals auf Fr. 1'200.-- belaufen (mit Arbeitsvertrag belegt), Vermögen habe sie keines. In ihrer Stellungnahme führt die KKH aus, der Hund sei am 1. Oktober 2000 in Begleitung von Herrn Y. und X. mit einer Abrasionswunde an der rechten Hintergliedmasse nach einem Autounfall in die KKH gebracht worden. Beide Personen hätten für die Hospitalisation des Hundes einen Kostenvoranschlag über Fr. 700-1000.-- unterzeichnet. Die Besitzverhältnisse seien nicht klar gewesen, da beide Personen gemeinsam Verantwortung für das Tier bekundet hätten. Der Hund sei in der Folge am 10. Oktober 2000 aus der Klinik entlassen worden. Am 23. November 2000 sei der Hund von X. und Frau Z. wegen einer persistierenden Lahmheit an der rechten Hintergliedmasse erneut in die KKH gebracht worden. Die Behandlung sei von X. unter Beisein ihrer Mutter in Auftrag gegeben worden, wobei Frau Z. gegenüber ihrer Tochter gesagt habe, dass sie sich wegen der weiteren Kosten keine Sorgen zu machen brauche, sie werde diese übernehmen. Der Hund sei

am 1. und am 14. Dezember 2000 nochmals behandelt worden. X. entgegnete, ihre Mutter habe nur erklärt, für eine nochmalige Untersuchung gerade zu stehen. Sie habe die Kosten dieser Behandlung in der Höhe von Fr. 64.80 am 8. Januar 2001 bezahlt. Von weiteren Kostenübernahmen habe ihre Mutter nie gesprochen, und sie sei auch bei den folgenden Behandlungen nicht anwesend gewesen.

Am 12. Juli 2001 eröffnete der Direktor der KKH X. erneut eine Verfügungen, wonach sie der KKH Fr. 494.85 und Fr. 160.55 schulde. Mit Eingabe vom 14. Juli 2001 führt X. auch gegen diese Verfügung Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern. Beide Rechnungen betrafen dasselbe Tier, das nicht ihr gehöre. Da beide Beschwerden den gleichen Gegenstand betreffen, wurden sie im selben Verfahren behandelt. Die KKH reichte keine ergänzende Stellungnahme zu dieser Beschwerde mehr ein.

Aus den Erwägungen:

3. a) Die Universität Bern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 2 UniG). Wer Leistungen der Kliniken und Institute der Universität in Anspruch nimmt, hat Benutzungsgebühren zu bezahlen. Den Gebühren, die im vorliegenden Fall von der KKH verfügt wurden, liegt die Tarifverordnung zugrunde. Die Rechtmässigkeit dieser Tarifverordnung wird von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt. Auch die Höhe der Forderungen wird nicht beanstandet. Die Beschwerdeführerin ist viel mehr der Auffassung, nicht sie sei Schuldnerin der Gebühren, sondern der Eigentümer des an der KKH behandelten Hundes, Herr Y.

b) Gemäss Art. 11 Abs. 1 VRPG kann seine Rechte als Partei selbständig vor den Behörden verfolgen und verteidigen, wer nach dem *Zivilrecht* handlungsfähig ist.

Die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit wird von den Art. 12 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) umschrieben. Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit sind Mündigkeit und Urteilsfähigkeit (Art. 13 ZGB). Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB). Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder in Folge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB).

Die Beschwerdeführerin wurde im Mai 1983 geboren. Sie hatte somit im Zeitpunkt der Klinikbesuche von Oktober bis Dezember 2000 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und war somit noch nicht mündig. Demgegenüber sind keine Gründe erkennbar, die die Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Bezug auf die vorliegend zu beurteilenden Rechtsgeschäfte einschränken könnten. Die Beschwerdeführerin war somit in jenem Zeitpunkt urteilsfähig, aber noch nicht mündig. Solche Personen werden als *beschränkt handlungsunfähig* bezeichnet (MARIO M. PEDRAZZINI, NIKLAUS OBERHOLZER, Grundriss des Personenrechts, 4. Aufl., Bern 1993, S. 92, Ziff. 3.2.4.4.). Nebst den absolut höchstpersönlichen Rechten können beschränkt Handlungsunfähige auch in einigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in eigenem Namen Rechtsgeschäfte abschliessen. Dazu gehören Rechtsgeschäfte, die sich im Rahmen des durch eigene Arbeit erworbenen

Vermögensbewegen (Art. 323 und 414 ZGB): „Die Handlungsfähigkeit bezieht sich auf den Lohn und die mit dem Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Ersparnisse...“ (HEINZ HAUSHEER, REGINA E. AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Stämpfli-Skripten zum schweizerischen Privatrecht, Bern 1999, Rz. 07.56). Unmündige können bis zur Höhe des freien Kindesvermögens gültig Verträge in eigenem Namen abschliessen, z.B. Arztleistungen in Anspruch nehmen. Die Haftung ist allerdings beschränkt auf den Wert dieses Vermögens (CHRISTIAN BRÜCKNER, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, Rz. 226).

Die Beschwerdeführerin arbeitete gemäss ihren eigenen Angaben ab dem 1. August 2000 als Praktikantin. Laut Arbeitsvertrag erhielt sie monatlich Fr. 1'200.— als Entschädigung. In ihrer Eingabe vom 19. Mai 2001 führt die Beschwerdeführerin aus, sie verfüge über kein Vermögen. Dies ist indessen für die vorliegenden zu beurteilenden Rechtsgeschäfte unerheblich. Bei einem Einkommen von Fr. 1'200.— konnte sich die Beschwerdeführerin ohne zusätzliches Vermögen in der Höhe von Fr. 1'000.— rechtsgültig verpflichten. Die Aufträge an die KKH zur Behandlung des Hundes konnte sie somit ohne Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung rechtsgültig vornehmen.

c) Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin nicht als Schuldnerin der Forderungen der KKH gälte, wenn sie nicht Eigentümerin des an der KKH behandelten Hundes wäre.

Verantwortlich für ein Tier ist dessen Halter. Halter ist, wer die tatsächliche Verfügungsbefugnis hat und die „ideellen Vorteile aus dem Tier zieht“ (THEO GUHL, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., Zürich 2000, § 25 III., S. 192). Die Haltereigenschaft bestimmt sich somit unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Aufgrund der sich aus den Akten ergebenden Umständen war die Beschwerdeführerin Halterin des Hundes. Eine Tierhalterin kann ohne weiteres in eigenem Namen ein Tier ärztlich behandeln lassen. Welche Kosten letztlich zulasten des Eigentümers des Tieres gehen, hängt von den Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Tierhalter ab. Diese Vereinbarungen brauchen aber die KKH nicht zu interessieren, sie hat sich an den Auftraggeber oder die Auftraggeberin zu halten, solange dieser oder diese im Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht ein Vertretungsverhältnis offengelegt hat. Die Eigentumsverhältnisse des Tieres müssen daher im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden.

d) Der Kostenvoranschlag für die erste Behandlung des Hundes wurde von der Beschwerdeführerin und Herrn Y. gemeinsam unterzeichnet. Analog Art. 143 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220) haften darum die Beschwerdeführerin und Herr Y. solidarisch für die aus diesem Auftrag entstandene Schuld. Der KKH steht es dabei frei, von beiden Solidarschuldnern nur einen Teil oder von einem Schuldner allein das Ganze zu fordern (Art. 144 Abs. 1 OR). Die KKH hat sich vorliegend dafür entschieden, die ganze Summe für die erste Behandlung des Hundes von der Beschwerdeführerin allein einzufordern. Dies ist nicht zu beanstanden. Daran ändert auch nichts, dass Herr Y. – wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht – die bisherigen Akontozahlungen geleistet hat. Der KKH stünde es aber auch frei, den gesamten Betrag für die Behandlung vom 1. bis am 10. Oktober 2000 bzw. die Restanz von Fr. 500.— gemäss Verfügung der KKH vom 3. Mai 2001 bei Herrn Y. geltend zu machen.

e) Nach übereinstimmenden Aussagen der Parteien wurde der Hund am 23. November 2001 von der Beschwerdeführerin und Frau Z. in die KKH gebracht, wobei Frau Z. erklärt habe, sie werde für diese Behandlungskosten aufkommen.

Die Kosten für diese Behandlung in der Höhe von Fr. 64.80 wurde gemäss Beleg der Beschwerdeführerin bezahlt und sind nicht mehr streitig.

f) Bei den Spitalbesuchen vom 1. und vom 14. Dezember 2000 war die Beschwerdeführerin offenbar weder in Begleitung von Frau Z. noch von Herrn Y. Die Rechtsverhältnisse sind somit gleich zu beurteilen wie der Auftrag vom 1. Oktober 2000: Die Beschwerdeführerin konnte sich rechtsgültig verpflichten und hat demnach für die Kosten in der Höhe von Fr. 494.85 und Fr. 160.55 aufzukommen. Für diese Forderungen haftet Herr Y. allerdings nicht solidarisch.

g) Beide Beschwerden erweisen sich somit als unbegründet. Die Beschwerdeführerin hat die Restanz von insgesamt Fr. 1'155.40 (Fr. 500.--, Fr. 494.85 und Fr. 160.55) zu bezahlen.

Inwiefern die Beschwerdeführerin diese Kosten von Herrn Y. zurückverlangen kann, hängt von den Abmachungen zwischen diesen Personen ab und ist im vorliegenden Verfahren vor der Rekurskommission nicht zu prüfen.

Entscheid rechtskräftig